

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Deutsche Psychotherapeutenvereinigung (DPTV)

Berlin, 18. April 2017

**Stellungnahme
zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes berücksichtigt die Interessen der Psychotherapeuten nicht in dem gewünschten Maße. Psychotherapeuten sind ihrer Profession nach Berufsgeheimnisträger und sollten vor staatlichen Eingriffen ebenso wie Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger und neuerdings Rechtsanwälte besonders geschützt werden.

Wir wünschen uns vom Gesetzgeber eine Änderung der gesetzlichen Regelung des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) dahingehend, dass dem Schutz der Berufsgruppe der Psychotherapeuten als Berufsgeheimnisträger ausreichend Rechnung getragen wird und auf diese Weise das enge Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Psychotherapeut/in und dessen/deren Patient/in ausreichenden Schutz erfährt.

Konkret fordern wir eine Änderung der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen der §§ 41 Abs. 3, 62 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neustrukturierung des BKAG (BKAG-E) dahingehend, dass Psychotherapeuten ebenfalls ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber Strafverfolgungsbehörden zusteht und Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen die Praxis von Psychotherapeuten unterbleiben.

I. Regelungsgegenstand

Mit dem Gesetzesvorhaben wird das BKAG in systematischer Hinsicht überarbeitet. Die die Psychotherapeuten betreffenden Vorschriften finden sich in §§ 41 Abs. 3, 62 BKAG-E, die weitgehend den bisherigen Regelungen der §§ 20c und 20u BKAG entsprechen.

Die genannten Regelungen sollen Berufsgeheimnisträger, zu denen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) neben Rechtsanwälten, Geistlichen, Ärzten u.a. auch Psychotherapeuten zählen, vor staatlichen Maßnahmen schützen und ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumen (§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 StPO).

1. Zeugnisverweigerungsrecht

Die Vorschrift des § 41 Abs. 3 S. 1 BKAG-E gewährt der betroffenen zeugnisverweigerungsberechtigten Person grundsätzlich das Recht, die Auskunft gegenüber Strafverfolgungsbehörden zu verweigern. Die allgemeinen

Zeugnisverweigerungsrechte von Psychotherapeuten nach den Regeln der StPO bleiben somit unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 BKAG-E soll dieses Auskunftsverweigerungsrecht selbst in den Fällen gelten, in denen die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Dieser Grundsatz erfährt allerdings in § 41 Abs. 3 S. 7 BKAG-E eine gewichtige Einschränkung. Denn § 41 Abs. 3 S. 7 BKAG-E stellt klar, dass dieses umfassende Auskunftsverweigerungsrecht in Fällen zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit des Landes oder den Leib, Leben und Freiheit einer Person nur Geistlichen, Strafverteidigern sowie Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen zustehen soll. Psychotherapeuten sind damit ausgeschlossen.

Somit müssen nach dem Entwurf des BKAG Psychotherapeuten nunmehr in Fällen, in denen die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, Auskunft gegenüber den Strafverfolgungsbehörden über den Patienten erteilen.

2. Absoluter Schutz

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BKAG-E sollen Maßnahmen der Gefahrenabwehr (wie z.B. Abhören von Telefonen, Durchsuchungen der Praxisräume, Ausspähen von Computern etc.), die sich gegen die in der StPO genannte zeugnisverweigerungsberechtigte Person richten, grundsätzlich unzulässig sein. Gleichzeitig schränkt § 62 Abs. 1 S. 7 BKAG-E diesen Grundsatz wieder dahingehend ein, dass der in Satz 1 der genannten Vorschrift gewährte Schutz vor staatlichen Maßnahmen nur für Geistliche, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände gilt.

3. Prognoseentscheidung bei Datenerfassung

Die Regelung des § 45 Abs. 7 BKAG-E sieht vor, dass vor oder während der Gefahrenabwehrmaßnahmen eine Prognoseentscheidung vorhergehen muss, ob durch die Maßnahmen lediglich Erkenntnisse aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung gewonnen werden. Ist dies der Fall, ist die Maßnahme von vornherein unzulässig oder muss abgebrochen werden.

Laut der Gesetzesbegründung kann zum persönlichen Kernbereich die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens gehören. Beispielhaft werden insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte sowie Strafverteidiger, Ärzte und Geistliche aufgezählt. Die explizite Nennung von Psychotherapeuten ist unterblieben. Demnach zählen Therapiegespräche mit Psychotherapeuten ausweislich der Gesetzesbegründung nicht in den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung.

4. Zwischenergebnis

Im Ergebnis lassen die o.g. Vorschriften den Schutz von Psychotherapeuten als zeugnisverweigerungsberechtigten Personen entfallen. Die Vorschriften schützen lediglich Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände vor staatlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen. Weiterhin werden Therapiegespräche mit Psychotherapeuten nicht ausdrücklich zum Kernbereich der privaten Lebensführung gezählt und somit nicht bei Prognoseentscheidungen über die Durchführung einer Gefahrenabwehrmaßnahme berücksichtigt.

II. Bewertung

Unserer Ansicht nach ist der Gesetzentwurf in Zeiten von steigender internationaler und nationaler Terrorgefahr grundsätzlich zu begrüßen.

Spätestens seit den Anschlägen in Würzburg, Ansbach und Berlin steht fest, dass der Rechtsstaat vor besonderen Herausforderungen steht, um die Bevölkerung vor Terrorgefahr zu schützen.

Uns ist auch bewusst, dass der Gesetzgeber dadurch im erhöhten Maße vor der besonderen Schwierigkeit steht, den Grundrechtseingriff auf der einen Seite, der durch die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zwangsläufig entsteht, und der Pflicht des Staates auf der anderen Seite zum Schutz der Bevölkerung in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Es gilt aber auch zu bedenken, dass durch Gefahrenabwehrmaßnahmen tief in die Rechte von Patienten und deren Beziehung zu ihrem/ihrer Psychotherapeut/in eingegriffen werden kann. Durch potenzielle Gefahrenabwehrmaßnahmen kann - auch wenn diese rein faktisch in der Therapiesitzung nicht spürbar sind - das Vertrauensverhältnis von vornherein derart beeinflusst sein, dass ein solches erst gar nicht entstehen kann. Wenn ein/eine Patient/in damit rechnen muss, dass Therapiesitzungen z.B. abgehört werden, Aufzeichnungen darüber beschlagnahmt werden oder der/die Psychotherapeut/in über den Inhalt der Sitzungen gegenüber den Strafverfolgungs- bzw. Gefahrenabwehrbehörden Auskunft geben muss, scheut er/sie im schlimmsten Fall, sich überhaupt in eine Behandlung zu begeben. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der/die Patient/in in der Therapiesitzung nur Teilaspekte von sich preisgibt und ein Behandlungserfolg deshalb unmöglich wird.

Zudem ist für uns die unterschiedliche Behandlung von Geistlichen und Psychotherapeuten bei dem Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgruppen nach dem BKAG-E unverständlich. Es leuchtet nicht ein, warum Gefahrenabwehrmaßnahmen (Abhörung der Wohnung, Aufzeichnung von Gesprächen, Durchsuchung von Räumen etc.) bei einem Geistlichen im Rahmen der Terrorabwehr nicht durchgeführt werden dürfen, und einem Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht selbst in den Fällen zusteht, in denen die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Denn der Kern der Arbeit ist durchaus miteinander

vergleichbar, da Psychotherapeuten ebenso wie Geistliche eine seelsorgende Funktion ausüben. Im Gegensatz zu der Seelsorge eines Geistlichen ist die Psychotherapie darüber hinaus wertfrei und unabhängig von einer bestimmten Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Folgend daraus werden religiöse und nicht religiöse Menschen aufgrund der rechtlich unterschiedlichen Behandlung von Geistlichen und Psychotherapeuten unterschiedlich behandelt, wenn Gespräche mit einem Geistlichen nicht abgehört werden dürfen. Diese Tatsache steht mittelbar nicht im Einklang mit der negativen Religionsfreiheit, die jedem Menschen das Recht gewährt sich keiner Religionsgemeinschaft zugehörig zu fühlen. Auch das BVerfG erwähnt Beichtgespräche und vertrauliche Gespräche mit Psychotherapeuten in einem Atemzug und führt aus, dass die Gespräche der höchstpersönlichen Privatsphäre unterliegen können, die dem Staat absolut entzogen ist.

Demnach muss auch Psychotherapeuten ein umfangreiches Auskunftsverweigerungsrecht in § 41 Abs. 3 BKAG-E zugeschrieben werden, selbst in Fällen, in denen die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Weiterhin muss die Unzulässigkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen Psychotherapeuten in § 62 BKAG-E aufgenommen werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des BVerfG der Kernbereich privater Lebensgestaltung gegenüber Überwachungsmaßnahmen ausreichend Beachtung finden muss: *„Können sie (Überwachungsmaßnahmen) typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, muss der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten“.*

Daher ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Gespräche mit Psychotherapeuten nicht explizit als Regelbeispiele in der Gesetzesbegründung zum Kernbereich privater Lebensgestaltung aufgezählt werden. Es besteht die Gefahr, dass Gespräche mit Psychotherapeuten, bei Prognoseentscheidungen über die Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen von vornherein außer Betracht bleiben, weil die Gesetzesbegründung in streitigen Fällen als Auslegungshilfe herangezogen wird. Insofern sollte die Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 7 BKAG-E unserer Ansicht nach dahingehend ergänzt werden, dass Gespräche zwischen Psychotherapeuten und deren Patienten ebenfalls zum Kernbereich privater Lebensgestaltung zählen. Wenn Ärzte aufgezählt sind, sollten Psychotherapeuten erst recht genannt werden, da der Behandlungsvertrag zwischen dem/der Psychotherapeut/in und dessen/deren Patient/in sowohl in Bezug auf die Rechte und Pflichten, als auch in Bezug auf die notwendige vertrauensvolle Basis vergleichbar ist. Desweiteren sollte die psychotherapeutische Praxis vor Eingriffen in Betriebs- und Geschäftsräume besonders geschützt sein. Der Schutz des Gesprächs als Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung ist mit der psychotherapeutischen Praxis untrennbar verknüpft.

Es ist zu konstatieren, dass die Regelungen der §§ 41 Abs. 3 S. 1, 62 Abs. 2 S. 1 BKAG-E ausreichen um dem Strafverfolgungsinteresse nachzukommen. Einer Einschränkung auf Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände bedarf es nicht. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs ist ein probates Mittel, um die

unterschiedlichen Interessen in Balance zu bringen. Es besteht auch hier kein Grund Psychotherapeuten von dem besonderen Schutz auszuschließen.

III. Änderungsvorschläge

1. Schlussfolgerung

Das BKAG-E berücksichtigt die Interessen der Psychotherapeuten und ihrer Patienten nicht in ausreichendem Maße. Nach dem bisherigen Entwurf dürfen Psychotherapeuten die Auskunft anders als Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger und Rechtsanwälte unter gewissen Umständen nicht verweigern. Weiterhin dürfen Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen Psychotherapeuten durchgeführt werden, während Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger und Rechtsanwälte davon unberührt bleiben. Schließlich sind in der Regierungsbegründung Gespräche zwischen Psychotherapeut/in und Patient/in nicht dem Kernbereich der privaten Lebensführung zugeordnet, sodass zu befürchten ist, dass bei Prognoseentscheidungen vor der Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen dieses Vertrauensverhältnis unberücksichtigt bleibt.

Wir fordern daher,

1. dass in § 41 Abs. 3 BKAG-E ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht für Psychotherapeuten ergänzt wird,
2. dass durch § 62 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 BKAG-E auch Psychotherapeuten absoluter Schutz vor Gefahrenabwehrmaßnahmen gewährt wird, sowie
3. die explizite Anerkennung der Kommunikation zwischen Psychotherapeuten und Patienten als Kernbereich der privaten Lebensführung im Rahmen der Prognoseentscheidung bei der Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen.

2. Änderungsvorschläge im Einzelnen

<p style="text-align: center;">§ 41 BKAG-E Befragung und Auskunftsrecht</p>

„(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. ~~Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.~~“

§ 62 BKAG-E
Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

„(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. § 41 Absatz 3 bleibt unberührt. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. ~~Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 6 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.~~

(2) Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. ~~Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.~~

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.“

Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 7 BKAG-E

„Absatz 7 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 gefordert (BVerfG, aaO, Randnummer 177), eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für die besonderen Mittel der Datenerhebung.

Dem Kernbereichsschutz ist nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, aaO, Randnummer 126) auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die

Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren“.

Nach Satz 1 ist daher vor der Durchführung der Maßnahme, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme allein Äußerungen, die den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen; vollständige Gewissheit ist demnach nicht erforderlich. Anhaltspunkte, anhand welcher Kriterien eine solche Prognose zu erstellen sein kann, können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander ergeben. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und enge persönliche Freunde zählen. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend § 100c Absatz 4 Satz 2 StPO Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gleiches muss für Gespräche, die einen Bezug zu den nach § 5 Absatz 1 Satz 1 abzuwehrenden Gefahren des internationalen Terrorismus gelten. Ist aufgrund dieser Prognose eine Anordnung zulässig, kann bei entsprechenden Erkenntnissen nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch eine nur automatische Aufzeichnung zulässig sein. Satz 2 stellt zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sicher, dass die Maßnahme zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist.

(...)“